

Segment BX Worldfunds

Reglement für die Zulassung zum Handel

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung zum Handel von Anlagefonds im Segment BX Worldfunds.
- 1.2. Als Anlagefonds im Sinne dieses Reglements gelten kollektive Kapitalanlagen (KKA) inländischer und ausländischer Emittenten, welche gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG):
 - a) von der FINMA bewilligt wurden;
 - b) von der FINMA zum Vertrieb zugelassen wurden.
- 1.3. Als Anlagefonds im Sinne dieses Reglements gelten auch Exchange Traded Funds (ETF), für die in der Schweiz eine Kotierung aller Teilvermögen gegeben ist.
- 1.4. Die Auswahl und die Handelszulassung von Instrumenten werden ausschliesslich und abschliessend in diesem Reglement und der darauf gestützten Handelsorganisation geregelt. Das Kotierungsreglement (KR) findet dabei weder in Bezug auf das Zulassungsverfahren, der Publikationspflichten, noch in Bezug auf die Stellung und Verantwortung der BX und der Zulassungsstelle der BX Anwendung.

2. Zulassung zum Handel

- 2.1. Anlagefonds, welche auf der Grundlage dieses Reglements zum Handel an der BX zugelassen werden, gelten nicht als an der BX kotiert.
- 2.2. Die BX übernimmt nach der Zulassung keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Regulierung von Anlagefonds, Emittent, Fondsleitung, Vertreter oder Zahlstelle oder Beschaffung oder Veröffentlichung von Informationen wie beispielsweise Prospekt, Namensänderung, Jahres- oder Zwischenabschlüsse, periodische oder ad-hoc Publizität, ex-Datum oder Kapitalmassnahmen. Mit der Zulassung ist kein Werturteil über den Anlagefonds, Emittenten oder Fondsleitung und keine Aussage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anlagefonds verbunden. Die BX haftet unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht gegenüber Dritten für Schäden, die aus der Zulassung zum Handel im Segment BX Worldfunds oder deren Aufhebung entstehen.
- 2.3. Der Anlagefonds bzw. Emittent, Fondsleitung, Vertreter oder Zahlstelle haben ihrerseits gegenüber der BX keine Pflicht, einen Prospekt einzureichen oder Aufrechterhaltungspflichten (namentlich Publizitätspflichten) zu erfüllen, oder Gebühren zu bezahlen und haben kein Widerspruchsrecht zur Zulassung zum Handel des Instruments.
- 2.4. Lizenznehmer der BX können sich als Sponsoren und Designated Market Maker (nachfolgend Designated Market Maker oder DMM) für bestimmte Instrumente im Segment BX Worldfunds registrieren lassen und ein entsprechendes Gesuch für die Zulassung zum Handel einreichen.
- 2.5. Voraussetzung für die Zulassung zum Handel ist, dass Abwicklung und Abrechnung gewährleistet werden können und der Anlagefonds nicht bei der BX kotiert ist.

3. Gesuch

- 3.1. Die Zulassung erfolgt auf Gesuch eines Designated Market Makers. Der Entscheid über die Zulassung zum Handel, Sistierung oder Streichung liegt einzig im Ermessen der BX-Zulassungsstelle, die abschliessend entscheidet. Die BX übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von DMM eingereichten Informationen.
- 3.2. Das Gesuch ist in Deutsch, Englisch Französisch oder Italienisch zu verfassen und beinhaltet mindestens ISIN, Anlagefonds, Kurzname, Art des Anlagefonds und der Anteile, Land der Zulassung des Anlagefonds, Behörde die den Anlagefonds zugelassen hat, falls primärkotiert Heimatbörse, Land und Hauptsitz der Fondsleitung, Vertreter, Zahlstelle (Paying agent), CSD (Depotstelle), Kennzeichnung falls Anlagefonds für qualifizierte Anleger, Handelswährung (ISO code), Basiswährung (ISO Code), Referenzpreis für die Eröffnung am ersten Handelstag, gewünschter erster Handelstag, Ausschüttungsart (thesaurierend/bar), Ausschüttung (Häufigkeit), Kennzeichnung (falls Anlagefonds für qualifizierte Anleger), sonstige handelsrelevanten Informationen und die beim DMM für das Instrument verantwortliche Person und deren Stellvertreter mit Kontaktdaten.
- 3.3. Das Gesuch muss mindestens zehn Tage vor dem ersten Handelstag eingereicht werden. Sammelgesuche für die Zulassung von mehreren Anlagefonds sind zulässig. Sollte ein Anhang mit Liste der Anlagefonds und zulassungsrelevanten Informationen eingereicht werden, ist dieser integrierender Bestandteil des Gesuches.
- 3.4. Der Designated Market Maker hat zuzusichern, dass
 - a) seine zuständigen Stellen mit der Zulassung zum Handel des Instruments einverstanden sind;
 - b) er sich als Sponsor und Designated Market Maker verpflichtet;
 - c) der Anlagefonds gemäss Art. 1 dieses Reglements zugelassen werden kann und erbringt dafür den Nachweis;
 - d) er bei Kenntnis von Informationen oder Ereignissen, die für den geordneten Handel, Aufrechterhaltung, Streichung oder Handelsaussetzung der von Ihm betreuten Instrumenten relevant sind, unmittelbar die BX informiert;
 - e) er die jährlich wiederkehrende Zulassungsgebühren sowie andere Gebühren übernimmt.
- 3.5. Der Designated Market Maker ist weder verpflichtet einen Prospekt zur Zulassung zum Handel einzureichen noch ein Inserat zu veröffentlichen.

4. Aufrechterhaltung

- 4.1. Die Designated Market Maker melden stets der BX unverzüglich und fortlaufend:
 - a) Entzug der Genehmigung bzw. Vertriebsbewilligung durch die FINMA oder Aufhebung der Zulässigkeit für Schweizer Anleger Anteile zu erwerben;
 - b) Tatsachen, die für die Aufhebung der Zulassung relevant sein können;
 - c) Änderungen der ISIN;
 - d) Änderung der Handelswährung oder Währung der Originaleffekte;
 - e) Tatsachen, die einen geordneten Handel der von ihnen betreuten Instrumente beeinträchtigen könnten;
 - f) Kapitalmassnahmen, wie beispielsweise Splits mit ex-Datum und Verhältnis;
 - g) Fusion des Anlagefonds;
 - h) Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Ereignisse mit Record-Datum und ex-Datum;
 - i) Thesaurierte Erträge;
 - j) Andere für den Handel oder den Anleger relevante Änderungen wie Namensänderung des Anlagefonds oder des Emittenten, Änderung des Hauptsitzes des Emittenten oder des

Domizils des Anlagefonds, Aussetzung der Ausgabe und/oder der Rücknahme des Anlagefonds mit Grund und Dauer;

- k) Änderungen der verantwortlichen Kontaktperson oder Stellvertreter beim DMM.
- 4.2. Die Meldung hat soweit bekannt möglichst frühzeitig, auf elektronischem Weg in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache zu erfolgen.

5. Sistierung und Streichung der Zulassung

- 5.1. Die Zulassung von Instrumenten kann auf Gesuch des Designated Market Makers oder nach Ermessen der BX sistiert oder gestrichen werden. Gründe dafür können namentlich sein:
- a) Initiative des Designated Market Makers;
 - b) Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel, wie beispielsweise der Entzug der Genehmigung der FINMA oder Aufhebung der Zulässigkeit für Schweizer Anleger Anteile zu erwerben;
 - c) Änderung der ISIN;
 - d) Verletzung der DMM Verpflichtungen;
 - e) Einstellung der Rücknahme bzw. Ausgabe seitens der Fondsgesellschaft
 - f) Ungenügende Handelsumsätze;
 - g) Kotierung des Anlagefonds an der BX.
- 5.2. Die Aufhebung der Zulassung erfolgt mit einer Frist von 15 Tagen; die BX kann im Interesse des Anlegerschutzes eine kürzere oder längere Frist festlegen. Insbesondere bei den Fällen b), c) und e) kann eine sofortige Sistierung oder Streichung bestimmt werden.

6. Gebühren

- 6.1. Die BX regelt die Einzelheiten in einer segmentspezifischen Preisliste.

7. Sanktionen

- 7.1. Die BX- Zulassungsstelle kann Sanktionen ergreifen, wenn die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften verletzt werden. Es können folgende Sanktionen beschlossen werden, wobei die Schwere und das Verschulden der DMM zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 50'000, Busse bei Vorsatz bis zu CHF 500'000, Sistierung, Streichung der Zulassung sowie Publikation des Entscheids. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

8. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

- 8.1. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 08.09.2014 und von der FINMA am 21.10.2014 genehmigt und tritt am 03.11.2014 in Kraft.